

Zusatz zur Rahmenvereinbarung

Kraftfahrtversicherung 110.090.0532434.2

Der Tatbestand der Unterschlagung gilt wie folgt als mitversichert:

Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass Kunden des Versicherungsnehmers Fahrzeuge während einer Vermietung unterschlagen, die innerhalb von einem (1) Monat nach dem Zeitpunkt der Übergabe des Kraftfahrzeuges nicht sichergestellt werden. Maßgebend für den Beginn der ein (1) - Monatsfrist sind der Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer und der Eingang der Strafanzeige bei der Strafverfolgungsbehörde.

Eine Unterschlagung im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn sich die Kunden des Versicherungsnehmers einer Unterschlagung gemäß § 246 StGB schuldig machen, d.h. sich ihnen anvertraute und in diese AP einbezogene Vorführ- oder Gebrauchtwagen rechtswidrig zueignen.

Der Versicherer ersetzt bei Verlust des Kraftfahrzeuges den Händlereinkaufspreis, maximal aber den am Schadentag gültigen Wiederbeschaffungswert abzüglich

- der Mehrwertsteuer,
- eines vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbehalts von 20 %.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

Schäden aus der Überlassung von Kraftfahrzeugen, von denen der Versicherungsnehmer bei Übergabe weiß oder hätte wissen müssen, dass sie ein vorsätzliches Vermögensdelikt begangen haben; Schäden an den veruntreuten Kraftfahrzeugen oder deren Zubehör soweit es sich um mittelbare

Schäden, wie Wertminderung, Miet- und Verdienstausschlag, Zinsverlust, Entrichtung amtlicher Gebühren (z.B. Zulassungskosten) und Strafen handelt;

- Schäden, deren anderweitige Versicherung möglich und üblich ist;
- Schäden durch Verlust des Tankinhalts.

Schäden, die dadurch entstehen, dass das Kraftfahrzeug an den Käufer oder einen Dritten übereignet wurde (gleich, ob unter Eigentumsvorbehalt oder nicht), der Kaufpreis jedoch nicht bezahlt wird.

Der Versicherungsnehmer sowie die bei ihm angestellten oder von ihm beauftragten Personen haben folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Vor der Übergabe des Kraftfahrzeuges an den Mieter hat sich der Versicherungsnehmer sowie die bei ihm angestellten oder von ihm beauftragten Personen dessen Führerschein und Personalausweis vorlegen zu lassen. Bei Kraftfahrzeugen ab einem Neu-/ Wiederbeschaffungswert von 50.000,- EUR zusätzlich eine Kreditkarte. Von dem Führerschein ist eine vollständige Fotokopie anzufertigen. Zudem ist mit dem Mieter eine Kraftfahrzeugüberlassungsvereinbarung abzuschließen.

Von den oben genannten Dokumenten, die gültig sein müssen und deren Gültigkeit soweit möglich überprüft werden muss, sind folgende Daten schriftlich in die Kraftfahrzeugüberlassungsvereinbarung aufzunehmen:

- Personalausweis: Pers.-Ausweis-Nr., ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum
- Führerschein: Führerschein-Nr., -klasse, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum
- Kreditkarte (bei Erforderlichkeit): Art der Kreditkarte, ausgebendes Kreditinstitut, vier (4) Endziffern der Kreditkarten-Nr., Gültigkeitsdauer.

Bei vorsätzlicher Verletzung dieser Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer ist der Versicherer von der Leistung frei.

Im Schadenfall sind alle obigen Unterlagen mit der Schadenmeldung einzureichen.